

3291/AB
vom 19.12.2025 zu 3767/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.857.275

Wien, am 19. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik hat am 21. Oktober 2025 unter der Nr. **3767/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überprüfungspraxis bei Gutachten zur Änderung der Geschlechtszugehörigkeit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 9:

- *Wie viele Anträge auf Änderung der Geschlechtszugehörigkeit wurden in den vergangenen fünf Jahren von den österreichischen Personenstandsbehörden bearbeitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
 - a. *In wie vielen dieser Fälle wurde ein ärztliches oder psychologisches Gutachten vorgelegt?*
- *In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen fünf Jahren zu einer behördlichen Überprüfung oder Nachkontrolle eines Gutachtens? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
 - a. *Wie viele Gutachten wurden in diesem Zeitraum als unzureichend, fehlerhaft oder unplausibel beurteilt?*

- *In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren den Angaben der Antragstellenden bzw. den vorgelegten Gutachten ohne vertiefte Kontrolle stattgegeben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Welche inhaltlichen und formalen Anforderungen müssen derartige Gutachten nach den derzeit gültigen Richtlinien erfüllen?*
- *Welche Behörde oder Institution prüft die Echtheit und Plausibilität eines vorgelegten Gutachtens?*

Die Vorgangsweise für die Änderung des Geschlechtseintrags wird in Punkt 1.1.2.1 der Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (im Folgenden: Durchführungsanleitung) erläutert.

Da Standesbeamte, die die Änderung des Geschlechtseintrages durchführen, nicht über die fachlichen Kenntnisse verfügen, das Geschlecht als medizinisch rechtserhebliche Tatsache festzustellen, ist für die Änderung des Geschlechtseintrags immer die Vorlage eines Fachgutachtens erforderlich.

Für die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ auf „weiblich“ und auch umgekehrt muss ein aller Voraussicht nach irreversibles Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht und eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts vorliegen (VwGH vom 15.9.2009, 2008/06/0032). Dies muss aus dem vorgelegten Sachverständigengutachten hervorgehen.

Eine Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ oder „weiblich“ auf die Bezeichnung „divers“, „inter“ oder „offen“ ist auf Basis eines Fachgutachtens durchzuführen, das Aufschluss darüber gibt, ob es sich um eine Person handelt, die auf Grund ihrer chromosomal, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung dem männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht zugeordnet werden kann.

Zur Frage 5:

- *Wurden in den letzten fünf Jahren Fälle bekannt, in denen sich ein Gutachten nachträglich als Gefälligkeitsgutachten herausstellte?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Fälle und welche Konsequenzen gab es?*

Gutachten sind grundsätzlich auf ihre Echtheit und Stringenz zu überprüfen. Sollten Zweifel darüber bestehen oder der Verdacht eines „Gefälligkeitsgutachtens“ im Raum stehen, ist eine vertiefende Prüfung vorzunehmen bzw. wird der Antragssteller zum Parteiengehör aufgefordert.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Gibt es behördliche Richtlinien oder interne Anweisungen, unter welchen Umständen ein Gutachten einer besonderen Prüfung zu unterziehen ist?*
- *Welche Konsequenzen sieht das Innenministerium vor, wenn ein Gefälligkeitsgutachten festgestellt wird (z.B. Rücknahme der Eintragung, Anzeige, Disziplinarmaßnahmen)?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Rechte und die Würde der betroffenen Personen bei solchen Überprüfungen gewahrt bleiben?*

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind Sachverständigen-gutachten Beweismittel, die der Beurteilung durch die Behörde unterliegen. Die Behörde hat dabei unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzusehen ist (§ 45 Abs. 2 AVG). Darüber hinaus hat das Standesamt, wenn nach der Änderung des Geschlechtseintrags Gründe bekannt werden, die an der geänderten Geschlechtszugehörigkeit Zweifel erwachsen lassen, ein Berichtigungsverfahren gemäß § 42 Personenstandsgesetz 2013 einzuleiten, in welchem die betroffene Person gemäß § 43 Abs. 2 AVG das Recht erhält, zu den für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen und Beweismitteln Stellung zu nehmen. Wenn das Standesamt nach Abschluss des Verfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass der geänderte Geschlechtseintrag nicht den Tatsachen entspricht, hat es den Geschlechtseintrag zu berichtigen.

Zur Frage 10:

- *Plant das Innenministerium Änderungen an der derzeitigen Prüfpraxis, etwa durch klarere Standards, zentrale Begutachtungsstellen oder einheitliche Verfahrensrichtlinien?*

Die von sämtlichen österreichischen Standesämtern zu beachtende Durchführungsanleitung ergeht im Wege der Ämter der Landesregierungen sowie des Magistrats der Stadt Wien. Somit besteht bereits eine einheitliche und für sämtliche Standesämter bindende Vorgangsweise für die Änderung des Geschlechtseintrags. Darüber hinaus wird die rezent ergangene Judikatur der Höchstgerichte eingearbeitet.

Gerhard Karner

